

**Prof. Dr. Volker H. Peemöller**

## **Meinungsverschiedenheiten zwischen Management und Prüfungsverband bei Kreditgenossenschaften**

### **I. Mögliche Auswirkungen von Meinungsverschiedenheiten**

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist die älteste institutionalisierte Prüfung von Unternehmen in Deutschland. Seit 1889 wurde die Pflichtrevisi- on allgemein für alle Genossenschaften vorgeschrieben und 1934 modifiziert. Die hierdurch geschaffene Prüfungsorganisation hat im wesentlichen bis in die Gegenwart Bestand. Es hat dazu - besonders in der letzten Zeit - sehr kritische Stimmen gegeben, welche die Diskussionen um diese Prüfung be- lebt haben. Insbesondere werden Vergleiche zwischen der handelsrechtli- chen Jahresabschlußprüfung und der genossenschaftlichen Pflichtprüfung angestellt, um die Besonderheiten oder auch die Unzulänglichkeiten dieser Prüfung zu betonen.<sup>1</sup> Im Vordergrund der Prüfung steht das Interesse der Genossen, das auf eine sachgerechte Abwicklung des Genossenschaftsbe- triebes gerichtet ist.<sup>2</sup> Diese Interessenlage wird in der Substanz deckungs- gleich mit den Interessen der Organträger und der zentralen genossen- schaftlichen Verbände gesichert.<sup>3</sup> Insofern wurde wohl auch keine Vorschrift in das Genossenschaftsgesetz aufgenommen, wie Meinungsverschiedenhei- ten zwischen Vorstand und Prüfern behandelt werden sollten, weil es diese nicht geben konnte oder sollte. Für die handelsrechtliche Pflichtprüfung ist dafür eine Regelung in § 324 HGB vorgesehen. Sie soll zu einer schnellen und kostenmäßig vertretbaren Entscheidung strittiger Punkte noch vor Fest- stellung des Jahresabschlusses führen.<sup>4</sup> Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift scheint gering, da bislang erst ein Fall nach § 169 AktG a.F. be- kanntgeworden ist.<sup>5</sup> in der Praxis werden offensichtlich andere Möglichkeiten

<sup>1</sup> Vgl. Nicklisch, Fritz: Grenzen der Pflichtmitgliedschaft bei Genossenschaftsverbänden, Betriebs-Berater 1979, S. 1153 ff.; Wulz, Günther/Weber, Wolfgang: Sind Genossenschaften Teil eines verbandsgesteuerten Konzerns?, WPg 1985, S. 293 ff.; Blümle, Ernst-Bernd: Bemerkungen zur genossenschaftlichen Verbandsprüfung, ZfgG 1980, S. 39 ff.

<sup>2</sup> Stupka, Johannes: Objekte und Leistungen der genossenschaftlichen Verbandsprüfung, Tübingen 1962, S. 52.

<sup>3</sup> Müller, Klaus: Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Band (§§ 43 - 93), Rdn. 3 ff. zu § 53.

<sup>4</sup> ADS, Rdn. 1 zu § 324.

<sup>5</sup> ADS, Rdn. 3 zu § 324.

zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten herangezogen, wie z. B. Einholung von weiteren Gutachten, da dadurch eine schnellere Beilegung von Meinungsverschiedenheiten erwartet wird.

2 Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsprüfung und Verwaltung der eingetragenen Genossenschaft sind dagegen im Rahmen von § 59 Abs. 1 GenG bzw. § 60 Abs. 1 GenG durch Beschluß der Generalversammlung zu klären.<sup>6</sup> Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat die Generalversammlung grundsätzlich bei jeder Prüfungsberichtsvorlage ein Recht auf Beratung durch den Verband.

Problematisch werden nichtausgeräumte Meinungsverschiedenheiten für die Vorstände von Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft. Das Bundesaufsichtsamt erhält Kenntnis vom Prüfungsbericht und verlangt bei entsprechenden Beanstandungen - meistens Fälle nach § 18 KWG - die Abberufung des Vorstandes gemäß § 36 I i.V.m. § 35 II Nr. 3a, i.V.m. § 33 I Nr. 2 und 3 KWG oder gemäß § 36 II KWG.

3 Einwände der betroffenen Vorstände beim Bundesaufsichtsamt fruchten nicht. Denn das Bundesaufsichtsamt prüft nicht die Berechtigung der Beanstandungen im Prüfungsbericht. Das Bundesaufsichtsamt stützt sich allein darauf, daß der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält. Die zu § 36 KWG ergangene Rechtsprechung billigt dieses Vorgehen des BAK.<sup>7</sup> Zum Teil werden Regreßansprüche nach § 34 GenG angedroht, wobei die Beweislast nach § 34 II GenG umgekehrt ist. Die betroffenen Vorstände sind so bereit, einer kurzfristigen Auflösung ihres Anstellungsvertrages zuzustimmen. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind dadurch aber in einer äußerst schwierigen Position, zumal ein beiderseitiger Verzicht auf etwaige Ansprüche im Auflösungsvertrag seitens der Bank rechtlich unwirksam sind, wenn er nicht von der General- bzw. Vertreterversammlung gebilligt wird.<sup>8</sup>

## II. Gründe für die Entstehung von Meinungsverschiedenheiten

### 1. Fehlende Konkretisierung gesetzlicher Vorschriften

- <sup>6</sup> Grossfeld, Bernhard: Ablehnungsrecht und Prüfungsumfang: Zur Rechtsstellung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, ZfG 1984, S. 116.  
<sup>7</sup> Beckmann/Bauer: Bankaufsichtsrecht, Entscheidungssammlung, Loseblattsammlung.  
<sup>8</sup> Lang/Waldmüller: Genossenschaftsgesetz, 32. Aufl., Rdn. 131 zu § 34.

Die verschiedenen Gesetze, in denen Prüfungen bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden, enthalten üblicherweise keine Vorschriften zur Durchführung der Prüfung. Das Aktiengesetz 1937 enthielt in § 142 eine Ermächtigung, "allgemeine Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erlassen". Davon wurde nicht Gebrauch gemacht und bereits das Aktiengesetz 1965 sah eine solche Ermächtigung nicht mehr vor. Es ist davon auszugehen, daß es nicht möglich ist, alle mit der Prüfungsdurchführung anstehenden Fragen gesetzlich zu regeln. Zum anderen werden starre Regeln auch die Entwicklungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet hemmen. Im Einzelfall steht es im Ermessen des Prüfers, Art und Umfang der Prüfungsdurchführung zu bestimmen. Dabei hat er die Grundsätze zu beachten, die vom Gesetzgeber und von der Standesorganisation entwickelt wurden.

Das Genossenschaftsgesetz verlangt in § 62 Abs. 1 eine gewissenhafte und unparteiliche Prüfung, ohne weitere Kriterien zu nennen. Das Merkmal "gewissenhaft" verpflichtet die Prüfer, die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Prüfungstechnik zu beachten, damit der Prüfungszweck optimal erreicht wird.<sup>9</sup> Es handelt sich, gegenüber der allgemeinen Sorgfaltspflicht von § 276 BGB um einen besonderen und verschärften Sorgfaltsmaßstab, der das Verhalten während der gesamten Prüfung und zu den beteiligten Personen betrifft.

Die Pflicht zur unparteilichen Prüfung verlangt eine objektive, allein an den sachlichen Gesichtspunkten des Prüfungszweckes ausgerichtete Prüfung.<sup>10</sup> Eine unparteiliche Prüfung setzt in erster Linie die Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes und der Prüfer voraus.<sup>11</sup> Unabhängigkeit bedeutet, daß der Prüfer frei von Einflüssen und Einwirkungsmöglichkeiten Dritter seine Prüfungen durchführen kann. Dies ist dann der Fall, wenn er gegenüber dem Prüfungsobjekt unvoreingenommen ist, keine eigenen Interessen mit der Prüfung verfolgt und auch nicht Einflüssen anderer Personen unterliegt, die ein Interesse an der Prüfung haben.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit sind für die verschiedenen Prüfungsorgane unterschiedlich geregelt. Sie sind regel-

<sup>9</sup> Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, Rdn. 3 zu § 62.

<sup>10</sup> Möller, Klaus: a.a.O., Rdn. 3 f. zu § 62.

<sup>11</sup> Lang/Weidmüller: a.a.O., Rdn. 4 zu § 62.

beachtet  
sein bz

mäßig dort sehr hoch, wo einem Berufsstand eine Vorbehaltsaufgabe übertragen wurde.<sup>12</sup> Liegt eine erkennbare festgeschriebene Bindung vor, ist Abhängigkeit gegeben. In diesem Fall wird für den Prüfer unwiderlegbar vermutet, daß er befangen ist. Die Unabhängigkeit des Prüfers ist damit eine notwendige Voraussetzung für die innere Freiheit zum Prüfungsstoff.<sup>13</sup> Daneben können aber auch andere Bindungen dazu führen, daß der Prüfer innerlich nicht frei ist.

Die unparteiliche Prüfung nach § 62 GenG wird schließlich dadurch gesichert, daß die in den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden tätigen Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüferordnung unterworfen sind. Neben der unabhängigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit nach § 43 WPO verlangt § 49 WPO, daß sie ihre Tätigkeit zu versagen haben, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht. Nicht eine tatsächliche Unfreiheit im Urteil, sondern die Vermutung bei vernünftiger Würdigung der Umstände durch einen Dritten genügt, den Prüfer für befangen zu erklären. Die Frage der inneren und äußeren Unabhängigkeit des Prüfers wird von jenen beurteilt, für die er seine Schutzfunktion ausübt. Das sind in erster Linie Anteilseigner, Gläubiger, Belegschaft und die Öffentlichkeit.<sup>14</sup> Die Beurteilung muß auf sachlichen Kriterien beruhen, die vernünftig und lebensnah sind.<sup>15</sup> Die Besorgnis der Befangenheit kann damit auch rein theoretischer Natur sein. Diese Beurteilung kann seitens des Vorstandes einer Genossenschaft dann erfolgen, wenn der Prüfer allein Verbandsinteressen vertritt und nicht die Situation der zu prüfenden Genossenschaft würdigt.

Die Konstruktion des HGB zur handelsrechtlichen Jahresabschlußprüfung bezüglich der Stellung des Abschlußprüfers ist folgendermaßen:

Bei der Auftragserteilung hat der Prüfer festzustellen, ob ein Ausschließungsgrund nach § 319 HGB vorliegt. Er hat dann gegebenenfalls seine Tätigkeit zu versagen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Aufsichtsrates oder von Gesellschaftern, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Prüfer zu bestellen, wenn dies aus ei-

<sup>12</sup> Thümmel, Manfred: Die unterschiedliche Bedeutung des Begriffes "Unabhängigkeit" im Rahmen prüfender und beratender Tätigkeit, WPg 1986, S. 645.

<sup>13</sup> Jäckel, Günther: Die Unabhängigkeit der Abschlußprüfer bei der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften der "öffentlichen Hand", Hamburg 1980.

<sup>14</sup> Buchner, Robert: Wirtschaftliches Prüfungswesen, München 1991, S. 38.

<sup>15</sup> Thümmel, Manfred: a.a.O., S. 647.

nem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht gem. § 318 Abs. 3 HGB. Ein angenommener Prüfungsauftrag kann vom Abschlußprüfer nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Dazu müssen Tatsachen vorliegen, die bei objektiver Betrachtung die Fortsetzung des Dienstvertrages für beide Vertragspartei unzumutbar machen.<sup>16</sup> Eine abschließende Aufzählung aller Tatbestände, die zur Kündigung aus wichtigem Grund führen können, ist nicht möglich.<sup>17</sup> Die Betrachtung der Umstände im Einzelfall ist erforderlich. Sachliche Differenzen, die auf unterschiedlichen Ansichten über Wertansätze oder Bewertungsverfahren beruhen, stellen keinen Kündigungsgrund dar.<sup>18</sup> Sie sollen durch das Gericht gemäß § 324 HGB im Wege des Spruchstellenverfahrens beigelegt werden.

Eine Kündigung durch die Gesellschaft ist nicht vorgesehen. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen auch hier die Regelungen des § 324 HGB zur Lösung beitragen.

## 2. Prüfung und Beratung als Kollisionsgrund

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt in § 55, daß Genossenschaften durch den Verband geprüft werden, dem sie angehören. Gemäß § 54 GenG muß sich jede Genossenschaft einem Prüfungsverband anschließen. Von dieser Mitgliedschaft ist ihr Entstehen und ihr Fortbestehen abhängig (§ 11 und 54 GenG). Eine freie Wahl durch die Genossenschaften besteht faktisch nicht, da die Prüfungsverbände regionale Zuständigkeitsbereiche haben. Es ist deshalb von einer faktischen Zwangsmitgliedschaft bei einem Prüfungsverband auszugehen.<sup>19</sup>

Der Prüfungsverband darf neben der Prüfung noch andere Zwecke verfolgen, wenn sie der Wahrung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder dienen (§ 63 b Abs, 4 GenG). Jenkis spricht in diesem Zusammenhang von der Doppelnatur der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.<sup>20</sup> Der Prüfungs-

<sup>16</sup> Jauerling, Ottmar: Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 3. Aufl., München 1984, § 626.

<sup>17</sup> Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl., Rdn. 188 zu § 318.

<sup>18</sup> Küting/Weber: a.a.O., Rdn. 190 zu § 318.

<sup>19</sup> Nicklisch: a.a.O., S. 1153.

<sup>20</sup> Vgl. Jenkis, Helmut W.: Die Doppelnatur der genossenschaftlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfungsverbände. Betriebs-Berater 1982, S. 1703 f.

verband muß die Prüfung seiner Mitglieder zum Zwecke haben und kann daneben die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen zum Verbandszweck bestimmen. "Sie sind einmal Prüfungsverbände (muß-Aufgaben) und zum anderen Interessenverbände (kann-Aufgaben)".<sup>21</sup> Die Prüfungsverbände machen von dieser kann-Vorschrift regelmäßig Gebrauch. Beratungs- und Betreuungstätigkeiten werden auf den Gebieten Rechnungswesen, Steuern, EDV, Marketing und Organisation angeboten.<sup>22</sup> In der Übernahme dieser kann-Aufgaben wird ein wesentlicher Kritikpunkt gesehen. Er bezieht sich einmal auf die Prüfung und Beratung aus einer Hand, die eine objektive und unabhängige Prüfung verhindert.<sup>23</sup> Zum anderen wird verlangt, die Pflichtmitgliedschaft nur auf die Prüfung zu beschränken und die Verfolgung anderer Aufgaben auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft erfolgen zu lassen.<sup>24</sup>

Die negativen Folgen der Prüfung und Beratung im selben Unternehmen durch einen Prüfungsträger ohne eine Prüfungsinstitution werden immer wieder ausgeführt. So haben sowohl der parlamentarische Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" der Freien und Hansestadt Hamburg als auch der des Deutschen Bundestags Verwicklungen zwischen Beratung und Prüfung festgestellt, die zu einer Beeinträchtigung der Prüfung geführt hat. Es wurde deshalb die Empfehlung der Trennung ausgesprochen, weil im vorliegenden Fall die erforderliche Unabhängigkeit durch die Interessenvertretung beeinträchtigt war, während die SPD-Abgeordneten in ihrem Votum eine Verbesserung der staatlichen Aufsicht empfohlen haben, um ein garantiert objektives Verfahren zu erreichen.<sup>25</sup> Beratung - insbesondere auf strategischen Gebieten - führt zur Entwicklung immer neuer Maßnahmen, um eine einmal eingeschlagene Richtung beizubehalten und nicht mehr die alten Vorschläge in Frage zu stellen, wenn die Prüfung aus dem gleichen Hause stammt. Die Rechtfertigung dieser zusätzlichen Aufgaben der Prüfungsverbände über die Verbandsmehrheit, schränkt diese Beurteilung nicht ein.

<sup>21</sup> Jenkis, Helmut W.: a.a.O., S. 1704.

<sup>22</sup> Schulte, H.-W.: Zur Problematik der Geschäftsführungsprüfung bei Genossenschaften. In: Gesellschaft, Wirtschaft, Wohnungswirtschaft, Festschrift für Helmut Jenkis, Berlin 1987, S. 338.

<sup>23</sup> Vgl. Wulz, G./Weber, W.: a.a.O., S. 294.

<sup>24</sup> Vgl. Nicklisch: a.a.O., S. 1157.

<sup>25</sup> BT-Drucksache 10/6779 vom 7.1.1987, TZ 362-364, S. 205 sowie TZ 453 b Buchstabe h, S. 286.

Ob die Beratung und Prüfung aus einer Hand zu Konflikten führt, ist daran abzulesen, ob die Geschäftsleitung der Genossenschaft die Empfehlung des Verbandes ohne Repressalien ignorieren kann oder ob in den nachfolgenden Prüfungsberichten wiederholt Abweichungen moniert und Beanstandungen ausgesprochen werden. Wenn der Prüfungsverband zum verlängerten Arm des Verbands-Managements wird, liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 49 WPO vor.

Die Form der ex-ante-Prüfung hat z. B. bei der Internen Revision einen immer größeren Stellenwert erreicht.<sup>26</sup> Auch ein genossenschaftlicher Verbandsprüfer sollte nicht warten "bis das Kind in den Brunnen gefallen ist". Nimmt ein Prüfer beispielsweise bei Kreditgenossenschaften zu den Großkrediten und Organkrediten Stellung,<sup>27</sup> kann dies der Form der Anfrage eines Unternehmens an den Wirtschaftsprüfer gleichen, der sich nach der Verbuchung, Bewertung oder dem Ausweis einer Bilanzposition erkundigt. Es erscheint allerdings einem Vorstand nicht möglich zu sein, in eigener Verantwortung Kredite zu gewähren, "wenn sämtliche Groß- und Organkredite vorher durch seinen Prüfer begutachtet werden und wenn darüber hinaus dieser Prüfer zu seiner fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit Stellung nehmen muß."<sup>28</sup> Bei einer derartigen Vorgehensweise sind die Abgrenzungen zwischen Prüfen und Gestalten eines Sachverhalts verschwunden, die vom Gesetz in § 53 GenG vorgegeben werden.

Die Prüfungsverbände haben eine überaus starke Stellung gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften.<sup>29</sup> Dadurch wird deutlich, daß nicht allein die Feststellung von Fehlern, sondern auch ihre Beseitigung mit der Prüfung bezweckt ist. Die Zusammenfassung von Prüfung und Beratung hat zu der Bezeichnung "Betreuungsprüfung" geführt. Allerdings sehen hier auch eingefleischte Befürworter dieser Betreuungsprüfung<sup>30</sup> Grenzen. Danach hat der Prüfungsverband nur verhältnismäßig geringen Einfluß auf Großunternehmen des Genossenschaftswesens, die umgekehrt durch ihre Stärke in der

<sup>26</sup> Peamöller, Volker H.: Die Entwicklung der Internen Revision zum Berater der Unternehmensführung, *res oeconomica*, 1988, Heft 2, S. 14 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Wulz, G./Weber, W.: a.a.O., S. 294.

<sup>28</sup> Wulz, G./Weber, W.: a.a.O., S. 294.

<sup>29</sup> Vgl. z. B. Großfeld, B./Nölle, Th.: Stellung und Funktion der genossenschaftlichen Verbandsprüfung, *Betriebs-Berater* 1985, S. 2145 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Frey, Friedberd: Die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Verbands- und Prüfungszwangs, *WPg* 1958, S. 405 ff.

9 Lage sind, auf den Genossenschaftsverband einzuwirken. Damit besteht aber die Gefahr, daß Ziele, Vorstellungen und Ausstattung der "großen Genossenschaften" das Genossenschaftswesen bestimmen, das eher auf überschaubare Mitgliedsverhältnisse und Größenordnungen ausgerichtet ist. Das Gefüge der genossenschaftlichen Pflichtprüfung zeigt bereits, daß Prüfung und Beratung aus einer Hand zu Unverträglichkeiten führen können und der Verband eine geschlossene Gesamtkonzeption verfolgt, die nicht im Sinne der einzelnen Genossenschaft stehen muß. So kann der Erhebungssatz für einen Garantiefond vom Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes geändert und Sonder- und Wiederauffüllungsbeiträge wegen eines erhöhten Sanierungsbedarfs beschlossen werden. Für eine einzelne Genossenschaft kann dies eine unbillige Härte darstellen, wenn sie bereits andere Instrumente der Risikoversicherung eingesetzt hat, die üblicherweise auch Aufwand erfordern oder zu Ertragseinbußen geführt haben, zu denen nun noch zusätzliche Beiträge verlangt werden.

10 Auf der anderen Seite werden vom Genossenschaftsverband und von der Verbandsprüfung neben der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch Wachstum und Entwicklung der Genossenschaft gefordert. Mit diesen Zielen werden spezielle Risiken in die Genossenschaft hineingetragen. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist letztlich entstanden, um Schaden von den Genossenschaften und der genossenschaftlichen Idee abzuwenden und anderen Regelungen, z. B. durch staatlich bestellte Prüfer, zuvorzukommen.<sup>31</sup>

### 3. Das Prüfungsobjekt als Ursache der Meinungsverschiedenheiten

11 Zum anderen ist zu fragen, ob sich aus dem Prüfungsobjekt und der Prüfungsdurchführung Meinungsverschiedenheiten ergeben könnten. Gemäß § 53 Abs. 1 GenG sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen. Es handelt sich um eine "umfassende Gesamtprüfung".<sup>32</sup> Das Prüfungsobjekt wird deutlich umrissen aber keine Abgrenzung der Prüfungsdurchführung und der Normen gemacht. Zielsetzung der Prüfung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Rahmen der handelsrechtlichen Abschlußprüfung ist neben der Buchführung nur der Jahresabschluß und der

<sup>31</sup> Raiffeisen FW: Die Darlehenskassenvereine, 2. Aufl., Neuwied 1872, S. 306.

<sup>32</sup> Pauli, Hans: Probleme der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft durch die Prüfung, BFuP 1980, S. 533 f.



Lagebericht zu prüfen. Allerdings finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes Hinweise, daß auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen sind.<sup>33</sup> Im Prüfungsbericht sind nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr aufzuführen und ausreichend zu erläutern. Diese Regelung, die für den deutschen Abschlußprüfer ohne Vorbild war, wurde zum Teil heftig kritisiert und als nicht praktikabel bezeichnet.<sup>34</sup> Verwiesen wird dabei auf die fehlenden Beurteilungsmaßstäbe, über die letztendlich nur die Geschäftsleitung verfügt. Bei konkurrierenden Zielen ist einer Größe der Vorrang zu geben, z. B. der Ertragslage vor der Finanzlage bzw. umgekehrt. Ein außenstehender Prüfer kann diese Entscheidung aber nicht nachvollziehen. Dieser Hinweis soll nur verdeutlichen, wie problembehaftet die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist. In der Zwischenzeit wird dieser Regelung Genüge getan, zum Teil allerdings in sehr vorsichtigen Formulierungen. Auswertungen von Prüfungsberichten zu diesen Ausführungen liegen nicht vor.

Im Vergleich des Genossenschaftsgesetzes zum HGB fallen zwei Gesichtspunkte auf: In den Kommentierungen zum Genossenschaftsgesetz umfaßt die Vermögenslage "alle Aspekte der Ausstattung mit Eigenkapital sowie die Liquidität und Rentabilität". Zum Prüfungsgegenstand Vermögenslage zählen auch die Bereiche "Preisgestaltung und Finanzierung".<sup>35</sup> Damit bezeichnet der Begriff Vermögenslage nach Genossenschaftsgesetz die wirtschaftliche Lage insgesamt. Ob dies vom Gesetzgeber gewollt war, bleibt dahingestellt.

Zum anderen wird bei der Beschreibung dieser Prüfung über eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung deutlich hinausgegangen. Ausgehend vom geprüften Jahresabschluß ist die "Vermögenslage" der Genossenschaft auf Umsatzentwicklung, Kapitalausstattung, Liquidität, Fremdfinanzierung, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität zu prüfen,<sup>36</sup> denn nur die Anpassung an die Marktverhältnisse und damit die Konkurrenzfähigkeit kann langfristig die Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft sicherstellen.<sup>37</sup>

<sup>33</sup> Baetge, Jörg: Früherkennung negativer Entwicklungen der zu prüfenden Unternehmung mit Hilfe von Kennzahlen. WPg 1980, S. 651 f.

<sup>34</sup> Seichert, Friedrich W.: Nachteilige Veränderungen und Verluste im Prüfungsbericht. Betriebs-Berater 1984, S. 1719 ff.

<sup>35</sup> Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, a.a.O., Rdn. 27 zu § 53.

<sup>36</sup> Pauli, Hans: a.a.O., S. 533 und 539 f.

<sup>37</sup> Bergmann, Josef: Pflichtprüfung und Grundauftrag aus der Sicht eines Wirtschaftsprüfers. In: Erwartungen der Genossenschaftspraxis an die Wissenschaft,

Bei der wirtschaftlichen Lage handelt sich dabei um einen Sachverhalte, für den objektive Normen nicht vorliegen. In der Betriebswirtschaftslehre wird immer wieder auf die Problematik für die Ableitung solcher Größen hingewiesen. Werden hier im Prüfungsverband allgemeine Normen entwickelt, müssen sie für eine spezielle Genossenschaft aufgrund von Größe, Standort und Struktur überhaupt nicht zutreffen. Von daher sind bei diesen Prüfungsobjekten regelmäßig Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Geschäftsleitung der Genossenschaft zu erwarten.

Für die Abgrenzung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist es erforderlich, zunächst einmal die Ordnungsmäßigkeit auf der einen Seite zu definieren und zum anderen festzulegen, was zur Geschäftsführung der Genossenschaft gehört. Eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung orientiert sich immer an vorgegebenen Normen und Regeln, die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag vorgegeben werden können; es kann sich aber auch um Handelsbräuche und interne Vorschriften handeln. Es geht um die Frage, ob die Organe die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt haben.<sup>38</sup> Während diese älteren Quellen bewußt auf die Ordnungsmäßigkeit verweisen, läßt sich heute bei den Veröffentlichungen aus Verbandssicht eine erhebliche Ausweitung der Ordnungsmäßigkeit feststellen. So führt Ohlmeier aus: "Fest steht, daß den Schwerpunkt der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Sicherstellung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse bildet, ohne die Förderungsleistungen nicht erbracht werden können.

Zum Bestandteil geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse in diesem Sinne gehört auch, daß Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Wachstum des Geschäftsvolumens - sei es Bilanzsumme, Warenumsatz, Mitgliederzahl - und durch vielseitige Aktivitäten erhalten oder möglichst noch verbessert werden."<sup>39</sup>

Hier sind die Grenzen der Ordnungsmäßigkeit längst überschritten. Von solchen Normen ist im Gesetz nichts zu finden. Die Prüfungsverbände tragen

---

Tagungsbericht der IX. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung, 1978 in Fribourg/Schweiz, ZfgG Sonderheft 1979, S. 210.

<sup>38</sup> Vgl. Göttemann, Gustav: Aktienrechtliche Pflichtprüfung und genossenschaftliche Betreuungsprüfung. Dissertation, Köln 1957, S. 110. Hildebrand, Karl: Wegweiser für genossenschaftliche Prüfungen. Berlin und Leipzig 1936, S. 15 ff.

<sup>39</sup> Ohlmeier, D.: Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Genossenschaften und die Durchsetzung von Maßnahmen. Münster, 1986, S. 12.

damit Ziele in die Genossenschaften hinein, die weder durch Genossenschaftsauftrag noch durch andere Regelungen vorgegeben werden. Zweckmäßigkeitprüfungen der Geschäftsführung sind überaus problematisch. Derartige gesetzliche Aufträge, wie jene im Rahmen der Prüfung des Abhängigkeitsbereits sind vom IdW immer wieder moniert worden.<sup>40</sup> Auch im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung der Geschäftsführung bei Genossenschaften wird darauf hingewiesen, daß die Prüfung grundsätzlich auch die Zweckmäßigkeit der betrieblichen Tätigkeit umfaßt. "Die Zweckmäßigkeit unterliegt jedoch nur insoweit der Kritik der Prüfung, als eine im Rahmen der Prüfung festgestellte Unzweckmäßigkeit zugleich ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit bedeutet oder den Förderauftrag nach § 1 GenG beeinträchtigt."<sup>41</sup> Hier stellt sich insgesamt die Frage nach dem Selbstverständnis einer Genossenschaft. Denn letztendlich bestimmt der Verband, was zweckmäßig ist und würde es damit auch den Genossenschaften aufoktroieren. Ebenso der wirtschaftliche Erfolg als Maßstab für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen. Auch das hat im Grunde genommen mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nichts zu tun.

Daraus zeigt sich, daß an die Stelle objektiver Normen Wertungen und Meinungen des Prüfers bzw. des Verbandes treten. Wertungen und Meinungen sind aber immer Gegenstand kontroverser Diskussionen.

### III. Maßnahmen zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten

#### 1. Die Durchsetzung der Verbandsmeinung

Betrachtet man die Ausführungen zur genossenschaftlichen Pflichtprüfung stellt man unterschiedliche Meinungen zur Kompetenzfülle der Prüfungsverbände fest. Ob dabei Krisen als Ausgangspunkt zu einer Stärkung der Kompetenz gesehen werden und allgemeine Prosperität eine Beschränkung der Rechte der Prüfungsverbände zur Folge hat<sup>42</sup>, scheint nicht ganz schlüssig. Betrachtet man aber das Spektrum der Ansichten zur Beseitigung von Mei-

---

<sup>40</sup> Vgl. Jenkis, Helmut W.: a.a.O., S. 1703.

<sup>41</sup> DGRV (Hrsg.): Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung der Geschäftsführung bei Genossenschaften. Wiesbaden 1979, S. 7.

<sup>42</sup> Vgl. Frankenbach, Peter: Die genossenschaftrechtliche Pflichtprüfung und ihre Auswirkungen auf die Geschäftsführung, Spardorf 1987, S. 181.

12

nungsverschiedenheiten reicht es von der Stärkung des Prüfungsverbandes unter dem Motto "der Prüfungsverband muß dem Management der Genossenschaft in jeder Hinsicht überlegen sein"<sup>43</sup> bis hin zur Übertragung der Prüfungsaufgaben auf unabhängige, fachkundige Personen,<sup>44</sup> die außerhalb des Verbandes stehen.

Die Betrachtung des gesetzlichen Instrumentariums und der in Verbandssatzungen niedergelegten Ermächtigungen zeigt ein erhebliches Sanktionspotential der Prüfungsverbände.<sup>45</sup> Damit wird an einer Beilegung der Meinungsverschiedenheiten nicht gedacht, sondern an eine Durchsetzung der Vorstellungen des Prüfers. Dabei ist unstrittig, daß die Genossenschaft einen Anspruch auf Beseitigung von Mängeln im Prüfungsbericht hat.<sup>46</sup> Ein Streit über Wertungsfragen dagegen sollte grundsätzlich durch die Mitglieder der Genossenschaft entschieden werden.<sup>47</sup> Hier zeigt sich aber das Dilemma bei den Kreditgenossenschaften, wenn auf Grund des Prüfungsberichts das BAK die Abberufung des Vorstandes fordert, unabhängig davon, welche Wirkung der Prüfungsbericht unter den Genossen ausgelöst hat.

Die Vorstellung von einem starken Prüfungsverband entsprang der geschichtlichen Entwicklung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. Es fehlte in den Genossenschaften an Fachkompetenz und Überwachung. Deshalb wurden sie einer fachlich kompetenten Stelle - den Prüfungsverbänden - zugeordnet. Bei den heute überwiegend professionellen Management ist diese Art der Prüfung und Beratung nicht mehr erforderlich. Eine auf Mängelbeseitigung angelegte Prüfung kann nur dann erfolgversprechend sein, wenn Abweichungen von eindeutig definierten Normen mit entsprechenden Prüfungsmethoden festgestellt werden und keine kontroversen Meinungen zu einzelnen Sachverhalten vorliegen.

Eindeutige Normen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung fehlen bislang. Die Gremien des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken haben für die Kreditgenossenschaften geschäftspolitische Rahmenvorschriften entwickelt, die sich auf die Sicherungseinrichtungen

<sup>43</sup> Jäger, Wilhelm: Genossenschaftsdemokratie und Prüfungsverband - Zur Frage der Funktion und Unabhängigkeit der Geschäftsführungsprüfung, ZfG, 1985, S. 25.

<sup>44</sup> Vgl. Wulz, G./Weber, W., a.a.O., S. 296.

<sup>45</sup> Vgl. Frankenbach, P., a.a.O., S. 174.

<sup>46</sup> Vgl. Müller, Klaus, a.a.O., Rdnr. 9 zu § 58.

<sup>47</sup> Vgl. Großfeld, Bernhard: Ablehnungsrecht und Prüfungsumfang, a.a.O., S. 116.

beziehen.<sup>48</sup> Wie Ohlmeyer feststellt sind dabei nur sehr allgemein gehaltene Formulierungen herausgekommen.<sup>49</sup> So wäre z.B. mit einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht vereinbar,

- - eine unausgerollte Streuung der Kredite,
- - eine nicht ausreichende und nicht ausgewogene Streuung der Geschäftsanteile.

Diese allgemeinen Formulierungen fördern aber eher kontroverse Diskussionen, als daß sie zu einer eindeutigen Abgrenzung der Ordnungsmäßigkeit beitragen.

Zum anderen besitzt der Prüfungsverband auf anderen Gebieten Kompetenzen, die in die Befugnisse der Genossenschaft eingreifen. Extreme Beispiele für ein Überschreiten der Grenzen eines Prüfungsverbandes sind

- ⊕ die Verpflichtung, die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit dem Prüfungsverband abzustimmen und
- ⊖ ein Beitrittszwang zu Garantiegemeinschaften, deren Statuten die Einhaltung bestimmter Normen in der Geschäftspolitik der eG vorschreibt.<sup>50</sup>

Weitgehende Korrektur- und Eingriffsbefugnisse des Prüfungsverbandes schließen eine unabhängige Prüfung aus. Die Grenze zwischen Gestalten als Aufgabe der Führung und Nachvollziehen als Aufgabe der Prüfung wird damit überschritten.

Die Durchsetzung der Meinung des Prüfungsverbandes stellt keine Lösung dar und ist auch bei keiner anderen Prüfung in dieser Form geregelt.

## ② Ablehnungsrecht der Genossenschaft aus wichtigem Grund

Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt. Der Prüfungsverband verbleibt dabei als Träger der Prüfung. Der Genossenschaft soll das Recht zugestanden werden, den Prüfungsverband aus einem wichtigen Grund abzulehnen. Diese Frage ist bereits Gegenstand einer Reihe von Veröffentlichungen gewesen,<sup>51</sup> insbesondere auch deshalb, weil die Vorschriften der §§ 55

<sup>48</sup> Vgl. Ohlmeyer, Dietrich: Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Genossenschaften und die Durchführung von Maßnahmen, Teil II, Forum 1986, S. 498.

<sup>49</sup> Vgl. ebenda, S. 498.

<sup>50</sup> Vgl. nach Frankenbach, Peter, a.a.O., S.-181.

<sup>51</sup> Vgl. insbesondere Großfeld, Bernhard: Ablehnungsrecht, a.a.O., S. 111ff; Beuthien, Volker: Ablehnung des Prüfungsverbandes wegen Befangenheit - Besprechung des

III und 56 II GenG erhebliche Auslegungs- und Abgrenzungszweifel aufwerfen.<sup>52</sup>

Als Gründe für den Prüfungsverband einen unabhängigen Prüfer zu beauftragen werden genannt:

- \* - Das Verhältnis zwischen den angestellten Prüfern und der Genossenschaft ist so belastet, daß die gebotene Zusammenarbeit bei der Prüfung nicht zu erwarten ist.<sup>53</sup>
- \* - Die Durchführung der Prüfung mit den angestellten Verbandsprüfern begründet die Befürchtung, daß diese Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.<sup>54</sup>
- Mose sieht im wesentlichen drei wichtige Gründe:<sup>55</sup>
  - o - der Verband ist nicht in der Lage, die Prüfung sachgerecht oder rechtzeitig durchzuführen,
  - o - Hinderungsfälle nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB,
  - o - eine unbefangene Prüfung erscheint fraglich.

*s. ob*  
Allerdings muß sich der Prüfungsverband nach § 55 III GenG, wenn er als befangen abgelehnt wird, nicht eines unabhängigen Prüfers bedienen. Er kann dies tun. Welche Möglichkeiten bleiben einer Genossenschaft, wenn der Prüfungsverband darauf beharrt, die Prüfung selbst durchzuführen?

Großfeld erwägt eine Ablehnungsklage der Genossenschaft, die als Klage auf Unterlassung der Prüfung zu verstehen ist.<sup>56</sup> Damit ist aber noch nicht eine unparteiliche Prüfung geregelt. Bauthien zeigt auf, daß eine Rechtsschutzlücke zu Lasten der verbandsangehörigen Genossenschaften vorliegt, die Ermessensfehlern des von ihnen als befangen abgelehnten Prüfungsverbandes im Rahmen des § 55 III GenG verfahrensrechtlich nicht wirksam be-

---

Urteils des LG Münster vom 21.8.1987, ZfgG, 1989, S. 13ff; Nicklisch, Fritz: Grenzen der Pflichtmitgliedschaft bei Genossenschaftsverbänden, Betriebs-Berater 1979, S. 1133ff.

- <sup>52</sup> Vgl. Bauthien, Volker: Ablehnung, a.a.O., S. 14.
- <sup>53</sup> Vgl. Müller, Klaus, a.a.O. Rdnr. 12 zu § 55.
- <sup>54</sup> Vgl. Lang/Weldmüller, a.a.O., Rdnr. 25 zu § 55.
- <sup>55</sup> Vgl. Mose, Konrad: Prüfungspflicht. In: Lexikon des Genossenschaftswesens, S. 523.
- <sup>56</sup> Vgl. Großfeld, Bernhard: Ablehnungsrecht, a.a.O., S. 112.

gegenen können.<sup>57</sup> Er führt im folgenden aus, daß § 55 III GenG sich mit der Frage beschäftigt, auf welche Art und Weise die Prüfung bei fortbestehendem Prüfungsrecht des Prüfungsverbandes durchgeführt werden soll.<sup>58</sup> In § 56 II GenG geht es dagegen um den zeitweiligen Entzug des Prüfungsrechts. Da eine gesonderte Verfahrensvorschrift für Befangenheitsrügen fehlt, müßte sie der Vorschrift zugewiesen werden, zu der sie nach der erkennbaren, ob schon unvollkommenen Regelungsabsicht des Gesetzgebers gehört.<sup>59</sup> Bei dem kooperativem Dauercharakter der genossenschaftlichen Pflichtprüfung müssen rechtliche Möglichkeiten der Befangenheitsablehnung aber weiter reichen als im Recht der Kapitalgesellschaft.<sup>60</sup> "Unabhängige Prüfung verlangt nicht Ermessensallmacht, sondern verträgt angemessene Ermessenskontrolle".<sup>61</sup> Deshalb hat sich der Prüfungsverband der Befangenheitsablehnung zu stellen.

Das OLG Hamm hat die Ablehnung eines Prüfungsverbandes wegen Besorgnis der Befangenheit anerkannt, allerdings nicht über den § 56 II GenG, sondern über § 55 III GenG.<sup>62</sup> Danach kommt eine Klage gegen den Verband nach § 256 Abs. 1 ZPO in Betracht. Ebenso kommt eine quasinegatorische Klage gemäß § 1004 I S. 2 BGB analog i.V. mit § 62 I S. 3 GenG auf Unterlassen der Prüfung in Frage.<sup>63</sup> In der Begründung zum Urteil wird ausgeführt, daß auf diesem Weg verfassungsrechtliche Bedenken - wegen möglicherweise heute allzu weitgehend ausgeübter Verbandsgewalt gegenüber Zwangsmitgliedern - durch verfassungskonforme Auslegung des § 55 III GenG Rechnung getragen wird, ohne in die genossenschaftliche Selbstverwaltung einzugreifen.

Allerdings entscheidet über die Einschaltung eines unabhängigen Prüfers der betroffene Verband selbst. Er bleibt auch Träger der Prüfung und damit im Außenverhältnis Verantwortlicher. Er hat sich zwar jeglicher Einflußnahme auf die Prüfung zu enthalten, hat aber ansonsten die gleichen Rechte wie bei

<sup>57</sup> Vgl. Bauthien, Volker: Ablehnung, a.a.O., S. 16ff.

<sup>58</sup> Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>59</sup> Vgl. ebenda, S. 19.

<sup>60</sup> Vgl. ebenda, S. 21.

<sup>61</sup> Vgl. ebenda, S. 22.

<sup>62</sup> Vgl. Ablehnung des Genossenschaftsprüfers wegen Besorgnis der Befangenheit, ZfG, 1990, S. 141ff.

<sup>63</sup> Vgl. ebenda, S. 144f.

den Prüfungen, die vom Verband selbst durchgeführt werden.<sup>64</sup> Letztendlich kann der mögliche Ausschluß des Prüfungsverbandes wegen Befangenheit nicht überzeugen im Hinblick auf eine unabhängige, zeitnahe und objektive Prüfung.

### ③ Vermeidung von Prüfung und Beratung im Verband

Die Konsequenzen, die sich aus Prüfung und Beratung ergeben können, wurden bereits aufgeführt. Daneben besitzt der Prüfungsverband starke Einwirkungsmöglichkeiten. Hinzu treten umfangreiche personelle Verflechtungen,<sup>65</sup> mit denen die Vorstellungen des Verbandes sowohl hinsichtlich der Beratung als auch der Prüfung durchgesetzt werden können. Eine Abhängigkeit der eigenverantwortlichen Selbstverwaltung der Genossenschaften vom Prüfungsverband muß aber verhindert werden bei gleichzeitiger Sicherung einer objektiven und unabhängigen Prüfung. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die genossenschaftlichen Verbände als Interessenverbände ausgestaltet werden,<sup>66</sup> wie sie auch ursprünglich konzipiert waren.<sup>67</sup> Das Prüfungsrecht ist dann auf unabhängige Abschlußprüfer zu übertragen. Diese sollten auch in den Entscheidungs- und Überwachungsprozeß eingeschaltet werden, soweit es sich um Aufgaben des BAK handelt. So werden die Vorschläge des Betreuungsverbandes vom Abschlußprüfer mitgewürdigt und auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und Normen geprüft.

### IV. Schlußbetrachtung

Das Bilanzrichtlinien-Gesetz hatte für den Abschlußprüfer eine Verschärfung der Ablehnungsgründe gebracht. Im Genossenschaftswesen wurden strengere Regeln für diesem Bereich bislang nicht vorgeschlagen, obwohl sich eine Regelungslücke für die Ablehnung des Prüfungsverbandes aus Gründen der Befangenheit gezeigt hat. Es erscheint erforderlich, dies nun nachzuholen.

<sup>64</sup> Vgl. Aldejohann, Matthias: Die Unabhängigkeit des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, Münster 1990, S. 99.

<sup>65</sup> Vgl. Offermanns, Matthias: Die personelle Verflechtung im Genossenschaftswesen, ZfB 1992, S. 1263ff.

<sup>66</sup> Vgl. Wulz, G./Weber, W., a.a.O., S. 296.-

<sup>67</sup> Vgl. Peermöller, Volker H.: Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, ZfG 1992, S. 252.